



SSV Forchheim e.V. Tauchabteilung

Verleihordnung

Der SSV Forchheim e.V. stellt seinen Mitgliedern vereinseigene Tauchausrüstungen, Teile hiervon sowie Übungsgeräte, wie z.B. eine Beatmungspuppe (Ambu-Man oder einen Notfallkoffer mit Sauerstoff zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Übungsgeräte werden nur im Rahmen eines SSV-Tauchkurses oder zu ehrenamtlichen Tätigkeiten (ohne Bezahlung des Dozenten durch die Teilnehmer) für den SSV-Forchheim kostenlos zur Verfügung gestellt. In allen anderen Fällen (wie z. B. Sonderbrevet durch Tauchlehrer; Ausbildungen, Fahrten etc.), bei denen dem Verein kein Erlös zufließt, ist eine Gebühr und Kautions gemäß Preisliste im voraus zu entrichten.
2. Werden ausgeliehene Gegenstände nicht zum auf dem Ausleihschein vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, wird dies als erneute Ausleihe gewertet und die Kosten entsprechend der Preisliste berechnet.
3. Der Geräte-Ausgabeschein (Anlage) ist Bestandteil der Verleihordnung und vor jeder Geräte-Ausgabe auszufüllen.
4. Der Leihende wird die Ausrüstungsteile bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel überprüfen und solche sofort rügen. Verborgene Mängel an den Ausrüstungsteilen sind unverzüglich – spätestens bei Rückgabe – anzuzeigen.
5. Der Leihende wird während der Nutzungszeit mit den Ausrüstungsteilen fach- und sachgerecht umgehen und diese vor Überbeanspruchung in jeder Weise schützen.
6. Mit der Übergabe der Ausrüstungsteile haftet der Leihende für Schäden oder Verlust und hat Ersatz zu leisten.
7. Der Leihende weiß, daß notwendige Instandsetzungsarbeiten nur durch den Verein vorgenommen werden dürfen.
8. Der Leihende ist ohne vorherige Zustimmung des Vereins nicht berechtigt, irgendwelche Reparaturen an den Ausrüstungsteilen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Entleiher haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben würden.
9. Die Ausrüstungsteile dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt und einem Dritten nicht überlassen werden.
10. Die Ausrüstungsteile sind im Einsatz gegen Verschmutzung zu schützen.
11. Der Leihende wird die Ausrüstungsteile in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem, mit Süßwasser gereinigtem und trockenem Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben.
12. Pressluftflaschen sind mit einem Mindest-Restdruck von 30 bar zurückzugeben. Andernfalls trägt der Leihende die Kosten für eine evtl. notwendige Innentrocknung der Flaschen.
13. Werden die Ausrüstungsteile während der Nutzungszeit beschädigt, erfolgt eine Beseitigung dieser Beschädigungen auf Kosten des Leihenden.
14. Für Schäden, die durch die Anwendung und Nutzung der Ausrüstungsteile Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Entleiher, soweit der Verein und seine Vertreter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
15. Die Berechnung der Nutzungsgebühr erfolgt gemäß Nutzungspreisliste. Kautionen sind im voraus zu hinterlegen, die Nutzungsgebühr ist nach Rückgabe der Ausrüstungsteile – rein netto – zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
16. Der Verein kann die überlassenen Ausrüstungsteile aus wichtigem Grund sofort, in anderen Fällen innerhalb einer Frist von 1 Woche zurück verlangen, soweit die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, sind die Ausrüstungsteile unverzüglich bei der Ausgabestelle zurück zu geben.
17. Die Nutzung der Ausrüstungsteile erfolgt unter Beachtung der Richtlinien der CMAS Germany.

Einstimmig beschlossen und genehmigt in der Abteilungssitzung vom 08.08.2011